

# Annahme- und Lieferbedingungen sowie Widerrufsbelehrung

der Firmen Recycling-Park Harz GmbH und Gebrüder Bartels GmbH  
(nachfolgend auch „die Firmen“ genannt)



## Wichtige Hinweise für Anlieferungen und Abholungen an unseren Standorten:

- Bei Anlieferung erklärt der Transporteur/ Abfallerzeuger, dass er nur die auf dem Wiege- und Lieferschein deklarierten Abfälle angeliefert hat und dass darin keine Stoffe enthalten sind, von denen eine Umweltgefährdung ausgehen kann. Bei Verstoß gehen alle verursachten Folgen wie Entsorgung, Zusatzkosten, Ahndungen etc. zu Lasten des Transporteurs bzw. Erzeugers.
- Die Einstufung der angelieferten Abfälle erfolgt durch die Mitarbeiter der Recycling-Park Harz GmbH. Mit seiner Unterschrift erkennt der Anlieferer diese Einstufung an. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.
- Das zulässige Ladegewicht darf nicht überschritten werden. Der Fahrer bescheinigt mit seiner Unterschrift auf dem Wiege- und Lieferschein, dass sein Fahrzeug nach seinen Anweisungen betriebs- und beförderungssicher beladen wurde.
- Bei Abholung sind Menge und Qualität des Materials sofort nachzuprüfen, spätere Reklamationen sind ausgeschlossen. Die entsprechende Lieferung wird ohne Beanstandungen übernommen.

## (1) Geltungsbereich / Grundsätzliches

Diese Bedingungen gelten für sämtliche Betriebsstätten der Recycling-Park Harz GmbH einschließlich der Gruben Abbenrode und Clus sowie der Bodenkippe Halberstädter Straße in Goslar; weiterhin für sämtliche Leistungen, die durch die Tochtergesellschaft Gebrüder Bartels GmbH erbracht werden. Es sind immer beide Firmen gemeint, auch wenn nachfolgend nur eine genannt sein sollte.

Alle Angebote der Recycling-Park Harz GmbH und der Gebrüder Bartels GmbH sind freibleibend. Darin genannte Preise von Abfällen, Produkten und Dienstleistungen können sich fortwährend kurzfristig ändern – auch während der Bauzeit. Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage - positive Bonitätsprüfung vorausgesetzt. Bei Zahlungsverzögerungen sind die Firmen berechtigt, unverzüglich alle Leistungen einzustellen. Die Abrechnung der Abfallentsorgung und des Materialverkaufs erfolgt in der Regel auf Basis der bei Verwiegung mittels einer geeichten, nicht öffentlichen Waage ermittelten Gewichte, teilweise auch auf Basis der Volumina (Kubikmeter) oder anhand von Pauschalen.

## (2) Containergestellung/Anlieferungen/Transport

Die kostenfreie Standzeit pro Container beträgt max. eine Woche. Bei längeren Standzeiten wird eine zusätzliche Containermiete berechnet. Bei der Gestellung von Containern auf öffentlichen Flächen ist eine Stellgenehmigung erforderlich, welche wir nach Absprache einholen und deren Gebühren wir weiterberechnen. Für diese Leistung fällt eine Servicepauschale an.

Die Firmen geben bei Container- und Transportleistungen grundsätzlich lediglich grobe Richtzeiten an und keine Garantie für pünktliche Lieferung oder Containergestellung. Für kundenseitige Mehrkosten, die aus unpünktlicher Lieferung/Containergestellung resultieren, wird keine Haftung übernommen.

Von uns übernommene Abfälle müssen transportfähig sein und diesen Bedingungen entsprechen. Die freie Zugänglichkeit und einwandfreie Befahrbarkeit von Zuwegung/Baustelle/Abstellort mit Absetz-/Abrollcontainer- und sonstigen Fahrzeugen mit bis zu 40 Tonnen Gesamtgewicht ist zu gewährleisten. Wir behalten uns vor, Wartezeiten auf der Baustelle, die durch den Kunden verursacht sind, in Rechnung zu stellen. Container dürfen nur bis zur Ladekante gefüllt werden. Eine Ladungssicherung durch uns muss - den Gesetzesvorgaben entsprechend - möglich sein.

Enthält das Angebot Transportpositionen mit Sattelzügen, gelten die genannten Preise für die Entsorgung und Abtransport in vollen und ausgeladenen Transporteinheiten mit 24 Tonnen Zuladung pro Fahrzeug. Es gilt eine Beladehöhe von 3,80 m. Bei baustellenbedingten Verzögerungen, die der Kunde verursacht, behalten wir uns eine Standzeitenberechnung mit 95,00 €/Std. netto vor. Eine etwaig erforderliche Straßenreinigung an den Ladestellen oder an den Zufahrtswegen ist durch den Auftraggeber zu seinen Lasten zu veranlassen.

### **(3) Abfallannahme, Materialeinstufungen und Analysenumfang mineralischer Abfälle**

Es werden ausschließlich Abfälle angenommen, die laut Positivliste zugelassen sind. Als Positivliste im Sinne der vorliegenden Annahme- und Lieferbedingungen ist die von der Genehmigungsbehörde genehmigte Liste der Abfallarten zu verstehen, die zur Annahme an den jeweiligen Betriebsstätten der Recycling-Park Harz GmbH zugelassen sind. Die Positivliste ist auf der Internetseite der Recycling-Park Harz GmbH einsehbar. Mit der Annahme von Abfällen im Geltungsbereich dieser Bedingungen gehen diese in das Eigentum der Recycling-Park Harz GmbH über. Vom Eigentumsübergang sind Abfälle ausgeschlossen, die nach diesen Bedingungen von der Annahme ausgeschlossen und/oder nicht zugelassen sind oder zurückgewiesen werden. Vom Eigentumsübergang sind weiterhin Abfälle ausgeschlossen, die aufgrund unrichtiger Angaben zur Abfalleigenschaft fälschlicherweise von der Recycling-Park Harz GmbH angenommen wurden. Diese Abfälle verbleiben im Eigentum des Abfallerzeugers und sind von diesem zu seinen eigenen Lasten wieder von der betreffenden Betriebsstätte zu entfernen.

Das Personal an den Betriebsstätten der Recycling-Park Harz GmbH ist gegenüber Kunden weisungsbefugt und berechtigt, Abfälle bei der Verwiegung und beim Abladen zu kontrollieren. Für die Abrechnung der Entsorgung ausschlaggebend ist ausschließlich die Einschätzung des angelieferten Abfalls durch die Mitarbeiter der Recycling-Park Harz GmbH.

Die angegebenen Preise gelten jeweils für sortenreines und – sofern nicht anders angegeben – für unbelastetes Material sowie Material ohne Fremdstoffe (der Abfallsorte nicht zugehörige Bestandteile). Wird Material mit Fremdstoffen angeliefert, belastetes Material oder anderes Material als kundenseitig angemeldet / deklariert, führt das ggf. zu erheblichen Preiszuschlägen. Wir behalten uns die Nachberechnung von Sortierkosten vor.

Insbesondere dürfen Mischabfälle keine gefährlichen Abfälle enthalten. So werden z. B. keine Baustellenabfälle angenommen, in denen teerhaltige Dachpappe, Mineralwolle, Asbest oder HBCD-haltige Dämmstoffe sowie Farbeimer mit flüssigen Farben enthalten sind. Entsprechende Abfälle können zurückgewiesen werden. Des Weiteren von der Annahme ausgeschlossen sind:

- Agrar- und andere Folien, die auf Kernen aufgewickelt sind,
- Endlosbänder (Folien, Papier, Filmrollen), Netze, Bahnen etc., die länger als 5 m sind,
- befüllte Big Bags,
- flüssige und pastöse Stoffe,
- stark staubende Abfälle wie z.B. Schleifstäube,
- ausgasende, reaktive Stoffe sowie Kartuschen, Spraydosen und Gasflaschen,
- Säuren, Laugen, ätzende Stoffe nach GefStoffV,
- explosive Stoffe (Feuerwerkskörper, Munition),
- radioaktive Stoffe,
- Abfälle, für deren Entsorgung separate Rechtsnormen andere Behandlungen vorschreiben (z.B. Tierkadaver, infektiöser Krankenhausabfall)

Voraussetzung für sämtliche Angebote im Bereich mineralischer Abfälle ist das Vorliegen einer vollständigen Analyse und eines Probeentnahmeprotokolls eines akkreditierten Labors. Zu diesem Bereich mineralischer Abfälle zählen: Bauschutt, Beton, Bodenaushub, Straßenaufbruch.

Die Preise für mineralische Abfälle gelten – wenn nicht anders vermerkt - für die Grenzwerte Z 1.1 des LAGA – Merkblattes M 20 bzw. RC1 nach Ersatzbaustoffverordnung.

Die Recycling-Park Harz GmbH behält sich Kontrollanalysen vor. Angebote und darin genannte Preise gelten nur für den Fall, dass die notwendigen Grenzwerte bei Kontrollanalysen nicht überschritten werden. Sollten die Grenzwerte überschritten werden, gehen Entsorgungskosten sowie sämtliche mit der Entsorgung verbundene Kosten einschließlich ggf. Wiederausbau, Verladung und Transport zu Lasten des Abfallerzeugers.

Auf den Betriebsstätten gemäß Ziffer 1) gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die angegebene Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h ist einzuhalten und die entsprechenden Verkehrszeichen und Straßenmarkierungen sind zu beachten.

#### **(4) Gefährlicher Abfall und Abgrenzung im Bereich Straßenaufbruch**

Bei teerfreiem Straßenaufbruch gilt der im Angebot ausgewiesene Preis ausschließlich bei Einhaltung der Grenzwerte von < 25 mg PAK/kg, < 0,1 Masse % Asbest und < 0,1 mg/l Phenolindex. Bei teerhaltigem Straßenaufbruch ist das Material zusätzlich auf die Parameter Asbest und Phenolindex zu untersuchen. Der Preis gilt sodann bei Einhaltung des Grenzwertes von < 0,1 Masse % Asbest und 0,1 mg/l Phenolindex. Abfälle, welche schwachgebundenes Asbest enthalten, sind von der Annahme ausgeschlossen.

Beim Transport gefährlicher Abfälle ist gemäß eANV ein Begleitschein erforderlich. Hierfür werden 20,00 € netto pro Begleitschein inkl. Übernahmeschein berechnet. Begleitscheine, die der Kunde selbst einstellt und die die Recycling-Park Harz GmbH als Entsorger signiert, werden dem Kunden mit 5,00 € netto pro Begleitschein berechnet.

Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen muss der Abfallerzeuger bei der zuständigen Behörde eine Baustellen-Erzeugernummer beantragen und diese der Recycling-Park Harz GmbH vor dem ersten Entsorgungsvorgang vorlegen. Des Weiteren muss der Abfallerzeuger in der Lage sein, an der elektronischen Nachweisführung teilzunehmen. Hierzu muss im Vorfeld ein Entsorgungsnachweis vorliegen, um den sich i.d.R. der Abfallerzeuger kümmert. Wenn der Abfallerzeuger die Erstellung des Entsorgungsnachweises bei der Recycling-Park Harz GmbH in Auftrag gibt, werden für diese Dienstleistung 100,00 € netto berechnet. Abweichend davon ist nach vorheriger Absprache bis 20 Tonnen pro Material und Baustelle die Entsorgung über einen Sammelentsorgungsnachweis möglich. In diesem Falle werden 20,00 € netto pro Begleitschein inkl. Übernahmeschein berechnet.

Bei gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Asbest, Mineralwolle, teerhaltige Dachpappe), die aus Niedersachsen oder nach Niedersachsen entsorgt werden, erhebt die NGS vom Abfallerzeuger eine Gebühr von 7 % der Entsorgungskosten. Diese sind den im Angebot genannten Entsorgungspreisen hinzuzurechnen. Grundvoraussetzung für das Angebot ist die Zustimmung der jeweiligen Entsorgungsanlage zur Entsorgung sowie in Niedersachsen der NGS. Im Falle einer nicht erteilten Zustimmung ist jede Haftung ausgeschlossen.

#### **(5) Verkaufsmaterialien**

Die Recycling-Park Harz GmbH weist darauf hin, dass im Mutterboden-Kompost Verunreinigungen wie Ziegelstückchen oder Glasscherben enthalten sein können. Im Heide-Mutterboden und im Mutterboden-Kompost können – auch in größeren Mengen – Unkrautsamen enthalten sein.

Naturstein ist ein Naturprodukt. Abweichungen in Form, Farbe, Gefüge, Flecken, Adern, Poren, offene Stellen, Einsprengungen und Schattierungen sind keine Materialfehler, sondern Naturgebilde und berechtigen nicht zu Beanstandungen.

#### **(6) Grube Clus**

Es erfolgt ausschließlich die Annahme von gewachsenem Boden der Bodenklassen 1-5. Ausgenommen von der Annahme sind Fels, Straßenschotter, Bauschutt, Aufschüttungen und insbesondere Asphaltanteile.

Vor Anlieferung muss eine Anmeldung bei Herrn Grober (Ansprechpartner vor Ort) unter Tel. 0171-9364841 erfolgen. Da sich in der Grube Clus keine Fahrzeugwaage befindet, erfolgt die Abrechnung nach Kubikmetern. Dabei werden folgende Volumina zu Grunde gelegt: Dreiachser: 8 cbm / Vierachser: 12 cbm / Hängerzug: 16 cbm / Sattelzug: 17 cbm

Der Grube Clus ist bei schlechtem Wetter geschlossen. Die Sauberkeit der Zufahrtsstraße ist zu gewährleisten. Ist das nicht möglich, behalten wir uns eine Schließung der Grube und die Weiterberechnung von Straßenreinigungskosten vor. Schadenersatzansprüche aus der Schließung können nicht geltend gemacht werden.

Die Kontrolle der kundenseitigen Angaben erfolgt über eine Einfahrtsbereich installierte Kamera. Für vom Kunden nicht angemeldete Fahrzeuge, die die Kamera der Recycling-Park Harz GmbH erfasst hat, werden zusätzlich 10,00 € netto pro Anfahrt abgerechnet.

## (7) Klärschlamm

Voraussetzung für die Anlieferung von Klärschlamm ist die Einhaltung der Grenzwerte der jeweils aktuellen Düngemittelverordnung sowie der Klärschlammverordnung. Können diese Werte nicht eingehalten werden, kann der Klärschlamm nicht durch die Recycling-Park Harz GmbH verwertet werden. Der Schlamm muss mindestens 25 % TS enthalten.

Klärschlamm ist nach den gesetzlichen Vorgaben der AbfKlärV und der Düngemittelverordnung zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind selbsttätig und pünktlich zu übermitteln. Näheres regelt die nachfolgende Tabelle.

Untersuchung gem. AbfKlärV 2017

Kläranlagen (KA) - nach Ausbaugröße

|  | Kleinkläranlage im landwirtsch. Betrieb | KA < 1.000 EW | KA < 750 to KS-TM | KA > 750 to KS-TM | KA > 50.000 EW                       | KA > 100.000 EW |
|--|---|---------------|-------------------|-------------------|--------------------------------------|-----------------|
| <b>Kleine Klärschlammuntersuchung</b><br>§ 5 Abs. 1<br>(Schwermetalle, Nährstoffe) | einmalig                                | alle 2 Jahre  | alle 3 Monate     | alle 250 t TM     | alle 250 to TM jedoch max. monatlich |                 |
| <b>Große Klärschlammuntersuchung</b><br>§ 5 Abs. 2<br>(org. Schadstoffe)           | nicht nötig                             |               |                   | alle 2 Jahre      |                                      |                 |

Bei Pflanzenkläranlagen werden Klärschlämme, die Schilfwurzeln enthalten, nicht angenommen.

Es gelten folgende Untersuchungsparameter:

### Kleine Klärschlammuntersuchung § 5 Abs.1

- pH-Wert
- Trockenmasse
- Organische Substanz als Glühverlust
- Nährstoffe: Gesamt-Stickstoff (N)
- Ammonium-Stickstoff (NH4-N)
- Gesamt-Phosphat (P, als P2O5)
- Basisch wirksame Stoffe (als CaO)
- Magnesium
- Kalium (als K2O)
- AOX
- Schwermetalle mit folgendem Umfang: Arsen (As), Blei (Pb), Cadmium (Cd), Chrom (Cr) und Chrom VI, Eisen (Fe), Kupfer (Cu), Nickel (Ni), Quecksilber (Hg), Thallium (Tl) und Zink (Zn)

### Große Klärschlammuntersuchung § 5 Abs.2

- Polychlorierte Biphenyle (PCB)
- Polychlorierte Dioxine und Furane (PCDD/F)
- Dioxinähnliche Polychlorierte Biphenyle (englisch: dioxinlike, daher dl-PCB)
- Benzo(a)pyren (BaP), als Vertreter der polycyclischen Kohlenwasserstoffe (PAK)

- Perfluoroctansäure und Perfluoroctansulfonsäure, als Vertreter der Polyfluorierten Verbindungen (PFT oder PFC)

## (8) Aschen

Das Angebot gilt nur für Rost- und Kesselasche, nicht für Filterasche. Letztere ist grundsätzlich von der Annahme ausgeschlossen. Des Weiteren werden nur Aschen aus Parkabfällen, Landschaftspflegematerial oder Waldhackschnitzelen angenommen. Es dürfen weder Altholz noch Müll mitverbrannt worden sein.

Die Grenzwerte der Düngemittelverordnung müssen eingehalten sein. Die Werte werden von uns regelmäßig kontrolliert. Bei wiederholter Überschreitung der Grenzwerte der Düngemittelverordnung muss die Verwertung der Asche als Düngemittel unterbrochen bzw. eingestellt werden.

## (9) Widerrufsbelehrung

Verbrauchern steht ein Widerrufsrecht nach folgender Maßgabe zu, wobei ein Verbraucher jede natürliche Person ist, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können:

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie den Auftragnehmer – entweder die Recycling-Park Harz GmbH, Grauhöfer Landwehr 3, 38644 Goslar, Tel.: 05321-68 67 11, E-Mail: info@recyclingpark.de oder die Gebrüder Bartels GmbH, Grauhöfer Landwehr 3, 38644 Goslar, Tel.: 05321-4699636, E-Mail: info@container-bartels.de - mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigeigte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ausschluss bzw. vorzeitiges Erlöschen des Widerrufsrechts: Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn wir die Dienstleistung vollständig erbracht haben und wir mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen haben, nachdem Sie dazu Ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben haben und gleichzeitig Ihre Kenntnis davon bestätigt haben, dass Sie Ihr Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch uns verlieren.

### Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie einen Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte folgendes Formular aus und senden Sie es uns zu:

An:

Recycling-Park Harz GmbH oder Gebrüder Bartels GmbH

Grauhöfer Landwehr 3

38644 Goslar

E-Mail: info@recyclingpark.de oder info@container-bartels.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag

- über den Kauf der folgenden Waren (\*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*)

- Bestellt am (\*)/erhalten am (\*)

- Name des/der Verbraucher(s)

- Anschrift des/der Verbraucher(s)

- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

- Datum \_\_\_\_\_

(\*) Unzutreffendes bitte streichen.

Stand: 27.11.2025